

tente. Abgesehen von den unterschiedlichen Patent- und Prüfvoraussetzungen in den einzelnen Ländern ist es, wie die Dinge zur Zeit liegen, kaum noch möglich, das in der Welt vorhandene technische Wissen zu erlösen und als Prüfstoff ins Prüfungsverfahren einzubeziehen.

Diese Umstände beeinträchtigen den Aussagewert des Patents ganz allgemein, da über die materiellen Voraussetzungen der Schutzwürdigkeit der Erfindungen zuverlässige Aussagen immer schwieriger und seltener werden. Das kann nicht ohne Folgen für die Lizenztätigkeit bleiben. Bei Blum, dessen Bemerkungen in diesem Zusammenhang in ihrem Kern nicht nur auf den Rechtszustand in der Schweiz zutreffen, liest man: „In den letzten Jahren zeichnet sich nun eine Entwicklung ab, die in ständig zunehmendem Maße eine Verdrängung der Patentlizenz durch die Konstruktions- und Fabrikationslizenz bringt. Es handelt sich dabei um eine Reaktion auf die bundesgerichtliche Praxis..., gemäß welcher die nachträgliche Nichtigkeit des Patents die Nichtigkeit des Lizenzvertrages nach sich zieht. Wird nun nicht das Patent, sondern die Erfindung, d. h. die technische Konstruktion als solche als Vertragsgegenstand genommen, so kann beim Dahinfallen des Patents nicht von einem Vertrag mit unmöglichem Inhalt gesprochen werden.“<sup>43</sup>

Die Nichtigkeit des Patents führt zwar nach den von der Rechtslehre und Rechtsprechung anderer Länder entwickelten Grundsätzen nicht unbedingt zur Nichtigkeit des Lizenzvertrages, sie berechtigt jedoch den Lizenznehmer, den Vertrag durch Rücktritt bzw. Kündigung mit der Wirkung ex nunc zu lösen oder Minderung und, je nach Lage des Falles, Schadenersatz zu verlangen.<sup>44</sup>

Darüber hinaus tangiert jede andere Beschränkung des Patents — z. B. seine teilweise Vernichtung, die Einschränkung des Schutzzumfanges, die nachträglich festgestellte Abhängigkeit, das Bekanntwerden von Mitbenutzungsrechten, die Erteilung von Zwangslizenzen usw. — den Patentlizenzvertrag. Die Folgen reichen auch hier von der Minderung über die Vertragsänderung, den Schadenersatzanspruch bis zur Vertragsauflösung.<sup>45</sup>

Mit der revolutionären Weiterentwicklung der Technik erhöhen sich die Unsicherheitsfaktoren hinsichtlich einer zu erwartenden Patenterteilung, des Patentbestandes und jedweder Patentbeschränkung. Das Patent stellt sich damit als besonders geeigneter Lizenzgegenstand in immer höherem Maße in Frage.<sup>46</sup> Die Lizenzpraxis kann nicht auf eine grundlegende Änderung dieser Situation warten. Eine Identifizierung der durch Patente erreichbaren juristischen Monopolstellung mit einem wirtschaftlichen Monopol ist ohnehin nicht mehr allgemein möglich.

Diese Gründe sind es auch, die andere Autoren zu der Empfehlung veranlassen, das Patent im konkreten Rechtsgeschäft tunlichst nicht als Lizenz-

43 Blum, „Länderbericht über die Schweiz“, in: Langen, a. a. O., S. 381.

44 Teilweise wird auch ein Anfechtungsrecht wegen Grundlagenirrtums (oder bei gegebenem Tatbestand, wegen arglistiger Täuschung) bzw. ein Vertragsänderungs- oder Kündigungsrecht wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage zugebilligt.

45 im einzelnen vgl. hierzu z. B. Reimer, a. a. O., S. 365 ff.; Lüdecke / Fischer, Lizenzverträge, Weinheim 1957, S. 147 ff., 654 ff.; Rasch, a. a. O., S. 8 ff.; Blum / Pedrazzini, a. a. O., S. 428 ff.

46 Ähnliche Überlegungen gelten für Betriebsgeheimnisse und ihre Bedeutung als Lizenzgegenstand. Wann und ob überhaupt ein Betriebsgeheimnis vorliegt, kann mit Sicherheit nur für das Verhältnis zweier Lizenzpartner, nicht aber für den Kreis aller Mitkonkurrenten gesagt werden. Von vornherein ist es damit ungewiß, ob echte Betriebsgeheimnisse in dem einen oder anderen Falle vorliegen. Darauf bezogene Lizenzgeschäfte sind also auch hier mit einem immer größer werdenden Risiko behaftet.